

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 33 (1941)

Heft: 4

Rubrik: Wirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schliesslich seien noch die Unternehmungen mit den niedrigsten Renditen angeführt:

	Dividende in Prozent	
	1938	1939
Eisenbahnen, Berg- und Trambahnen	0,3	0,2
Kunstseide	—	0,2
Hotel- und Gastgewerbe	0,7	0,5
Schuhe aller Art	2,7	0,7
Verkehr	1,2	0,9

Wirtschaft.

Kriegswirtschaftliche Massnahmen des Bundes im zweiten Halbjahr 1940.

Abkürzungen: BR = Bundesrat.
BRB = Bundesratsbeschluss.
EVD = Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.

4. Juli 1940. Eine Verfügung des EVD bestimmt, dass die Sektion für Kartoffeln, Obst und Alkohol des Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes den Handel mit Kartoffeln zu beaufsichtigen hat, um eine möglichst zweckmässige Verwertung der Ernte 1940 und eine gleichmässige Versorgung sicherzustellen. Der Ankauf von Kartoffeln bei den Produzenten zum Zwecke des Wiederverkaufes ist nur Inhabern einer Bewilligung des Kriegsernährungsamtes gestattet. Das Eidgenössische Kriegsernährungsamt ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der Alkoholverwaltung und der Eidgenössischen Preiskontrollstelle die Produzentenpreise festzusetzen.

5. Juli 1940. Gemäss BRB betreffend Erhebung über die Lage des Arbeitsmarktes sind Stellen, die durch Arbeitskräfte besetzt sind, die nach dem 28. August 1939 angestellt wurden, vom Arbeitgeber dem zuständigen Arbeitsamt bekanntzugeben. Ausgenommen sind Stellen in der Landwirtschaft, in der Hauswirtschaft und in der öffentlichen Verwaltung sowie Stellen, die mit Militär- und Hilfsdienstpflichtigen besetzt wurden, die Aktivdienst geleistet haben.

5. Juli 1940. Nach BRB über die Erleichterung der Wiedereinstellung aus dem Militärdienst zurückgekehrter Wehrmänner können Dienstverhältnisse, die nach dem 1. September 1939 zum Zwecke des Ersatzes von Wehrmännern abgeschlossen wurden, vom Arbeitgeber mit viertägiger Kündigungsfrist aufgelöst werden, wenn der Wehrmann wieder an seinen früheren Arbeitsplatz zurückkehrt. Wehrmänner, die keine Arbeit finden, haben die Möglichkeit, wieder in den Militärdienst einzurücken. Deshalb haben sie keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung (siehe auch 13. August).

12. Juli 1940. Gemäss Verfügung des EVD kann das Kriegsindustrie- und -arbeitsamt Betrieben, die Rohgummi verarbeiten, die teilweise Ersetzung des Rohgummis durch Gummiregenerate und Füllstoffe vorschreiben.

19. Juli 1940. Gemäss BRB über die Erhebung eines einmaligen Wehropfers erheben die Kantone für Rechnung und unter Aufsicht des Bundes zum Zwecke der Tilgung und Verzinsung der Ausgaben für

die Verstärkung der militärischen Landesverteidigung und der Kosten des Aktiven ein einmaliges Wehropfer. Gegenstand des Wehropfers ist das Reinvermögen der natürlichen und juristischen Personen. Für die natürlichen Personen beginnt die Wehropferpflicht im allgemeinen bei einem Reinvermögen von 5000 Franken.

Noch nicht fällige Ansprüche aus rückkaufsfähigen Lebensversicherungen (Kapitalversicherungen) sowie aus rückkaufsfähigen Rentenversicherungen auf Lebenszeit, aus denen der Berechtigte erstmals nach dem 1. Januar 1940 eine Leistung bezieht, unterliegen dem Wehropfer mit dem Rückkaufswert. Ansprüche aus nicht rückkaufsfähigen Lebens- und Rentenversicherungen werden mit der Hälfte der bis zum 1. Januar 1940 einbezahlten Prämien und Kapitaleinlagen bewertet. Anwartschaftliche Ansprüche gegenüber Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungskassen (Pensionskassen) sowie aus Gruppenversicherungsverträgen werden mit dem Betrag der Abgangsentschädigung angerechnet, auf den der Beamte, Angestellte oder Arbeiter bei freiwilligem Dienstaustritt am 1. Januar 1940 Anspruch gehabt hätte.

Das Wehropfer wird durch den Kanton bezogen, in dem die Veranlagung vorgenommen wurde. Es wird in drei Jahresraten bezogen. Jeder Kanton hat dem Bund neun Zehntel der bei ihm eingehenden Wehropferbeträge abzuliefern.

20. Juli 1940. Das EVD erlässt eine Verfügung zum Vollzug der Verordnung vom 17. Mai 1940 über die Arbeitsdienstpflicht. Die Arbeitsdienstpflicht ist auf Ausländer zur Zeit nicht anwendbar; ausgenommen sind solche, die nur eine Toleranzbewilligung besitzen. Der Arbeitsdienstpflichtige ist bei der Erfüllung der Dienstpflicht vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren; er hat Anspruch auf gute Behandlung. Der zum Arbeitsdienst in einem der obligatorischen Unfallversicherung unterstellten Betrieb aufgebotene Dienstpflichtige ist der obligatorischen Versicherung gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle unterstellt, der Dienstpflichtige in einem der obligatorischen Unfallversicherung nicht unterstellten Betrieb ist ebenfalls bei der SUVAL versichert, jedoch nur gegen Betriebsunfälle und Berufskrankheiten.

Ist der berufs- oder ortsübliche Lohn für die Arbeit in der zugewiesenen Arbeitsstelle erheblich niedriger als derjenige, den der Dienstpflichtige normalerweise verdient, kann ihm aus öffentlichen Mitteln ein Zuschuss gewährt werden, wenn die Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht für ihn eine unbillige Benachteiligung bewirkt, zum Beispiel wenn es ihretwegen nicht mehr möglich ist, bestehenden Unterhalts- und gesetzlichen Unterstützungspflichten in angemessener Weise nachzukommen. In den Zuschuss teilen sich der Bund, der Kanton des Arbeitsortes und der neue Arbeitgeber. Der Bundesbeitrag beträgt ein Drittel des notwendigen Zuschusses.

31. Juli 1940. Eine Verfügung des EVD bestimmt, dass die Gaswerke im Interesse einer möglichst sparsamen Verwendung von Steinkohlen dem Steinkohlengas Wassergas oder andere geeignete Brenngase beimischen können.

31. Juli 1940. Das Kriegsindustrie- und -arbeitsamt erlässt eine Verfügung über die Erfassung und Zuteilung von Wollabfällen. Betriebe, in denen Wollabfälle anfallen, haben diese, sofern sie sie nicht selber verarbeiten, dem Handel zuzuführen oder eventuell direkt den verarbeitenden Betrieben abzugeben. Das Bureau für Altstoffwirtschaft sorgt für die Erfassung der in den Haushaltungen anfallenden Wollabfälle. Es kann zu diesem Zweck in Verbindung mit den Kantonen Sammelaktionen durchführen und ist ermächtigt, die Haushaltungen zur Ablieferung der Wollabfälle zu verpflichten.

1. August 1940. Im Interesse der Sicherstellung der Versorgung werden Handel und Verkehr mit Baueisen und Schwarzblechen der Aufsicht des Kriegsindustrie- und -arbeitsamtes unterstellt, das die notwendigen Bestimmungen erlassen kann.

2. August 1940. Das EVD unterstellt in einer Verfügung die unselbständigen Handelsreisenden, Vertreter, Agenten und Angehörige ähnlicher Berufsgruppen der Lohnersatzordnung und die selbständigen Angehörigen dieser Berufsgruppen der Verdienstersatzordnung.

3. August 1940. Das EVD erlässt eine Verfügung zur Verdienstersatzordnung betreffend die Veranlagung der Landwirtschaftsbetriebe.

3. August 1940. Eine Verfügung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements über die Vorauszahlung von Wehropferbeträgen gibt den Wehropferpflichtigen Gelegenheit, jederzeit Vorauszahlungen auf die Wehropferschuld zu leisten. Ueber die Vorauszahlungen werden Bescheinigungen abgegeben, die als Wehropfergutscheine bezeichnet werden. Diese werden zum Nennwert zuzüglich Vergütungszins an Zahlung der Wehropferschuld genommen. — Wehropferpflichtigen, die vor Ablauf der Frist für die Einzahlung der ersten Wehropferrate das volle Wehropfer leisten, wird ein Skonto von 3,6 Prozent gewährt, berechnet vom ganzen Wehropferbetrag.

6. August 1940. Durch BRB werden die Zölle auf Bändern aus Seide, Florettseide und Kunstseide erhöht.

7. August 1940. Eine Verfügung des Kriegsindustrie- und -arbeitsamtes über die Erfassung und Verarbeitung von Knochen bestimmt, dass im Interesse einer möglichst weitgehenden Erfassung des Knochenfettes und damit einer vermehrten Produktion von Glycerin der inländische Anfall von Knochen vor der Weiterverarbeitung zu entfetten ist. Um eine restlose und technisch einwandfreie Entfettung zu erlangen, ist der gesamte Anfall von Knochen von den Sammlern, Händlern und Verarbeitern den vom Bureau für Altstoffwirtschaft bestimmten Extraktionswerken zur Verfügung zu stellen.

8. August 1940. Eine Verfügung des EVD schreibt Sparmassnahmen im Betrieb von Dampfkessel- und Heisswasseranlagen vor.

13. August 1940. Der BRB vom 5. Juli 1940 über die Erleichterung der Wiedereinstellung aus dem Militärdienst zurückgekehrter Wehrmänner wird in der Weise abgeändert, dass aus dem Aktivdienst zurückgekehrte Wehrmänner, die keine Arbeit finden, während den nächsten 14 Tagen nach ihrer Entlassung die Arbeitslosenunterstützung bzw. die Krisenunterstützung beziehen können.

21. August 1940. Das Eidgenössische Kriegsernährungsamt erlässt eine Bezugs- und Abgabesperre bis 13. Oktober für verschiedene Lebensmittel.

23. August 1940. Durch BRB wird die Alkoholverwaltung ermächtigt, Massnahmen zur Verwertung der Kernobsternte 1940 und zur Versorgung des Landes mit Tafel- und Wirtschaftsobst zu treffen. Sie kann insbesondere zum Zwecke einer möglichst weitgehenden Verwertung der Kernobsternte ohne Brennen besondere Beihilfen gewähren für die Förderung der Verarbeitung von Obstüberschüssen auf haltbare Erzeugnisse, für die Förderung des Absatzes von Obst und Obsterzeugnissen, für die Versorgung minderbemittelter Volkskreise der Gebirgsgegenden und der Städte mit Frischobst und Obst-

erzeugnissen, für die Förderung von neu eingeführten Verfahren für die Verwertung von Obst und Obstabfällen.

30. August 1940. Laut BRB betreffend den Verkehr mit Erfindungen bezüglich Kriegsmaterial dürfen Benützungsrechte irgendwelcher Art an Erfindungen, Fabrikationsgeheimnissen und gewerblichen Erfahrungen, die sich auf die Herstellung von Kriegsmaterial beziehen, nur mit Bewilligung der zuständigen Amtsstelle ins Ausland übertragen werden.

5. September 1940. Das Kriegsindustrie- und -arbeitsamt kann, gemäss Verfügung des EVD über Brennstoffeinsparungen in Bäckereien, die Verwendung bestimmter Brennstoffe im Backbetrieb der Bäckereien untersagen, soweit anderweitige Wärmequellen verfügbar sind. Es kann die Inhaber nicht voll ausgenützter, mit festen oder flüssigen Brennstoffen beheizter Backöfen verhalten, ihren Ofen stillzulegen und den Backofen eines andern Betriebs zu benützen. Die Inhaber nicht stillgelegter Backöfen sind verpflichtet, ihre Backeinrichtungen zu angemessenen Bedingungen andern Bäckereien zur Verfügung zu stellen, soweit dies ohne erhebliche Beeinträchtigung ihres eigenen Backbetriebes möglich ist.

5. September 1940. Das EVD erlässt im Interesse der Brennstoffersparnis Bestimmungen über die Oeffnungs- und Schliessungszeiten für Laden- und Verkaufsgeschäfte, Verpflegungs- und Unterhaltungsstätten, Veranstaltungen und Schulen. Verkaufs- und Ladengeschäfte dürfen nicht vor 8.30 Uhr geöffnet werden und sind spätestens um 19.00 Uhr zu schliessen. (Gewisse Ausnahmen sind vorgesehen). Verpflegungsstätten sowie Unterhaltungsstätten und Veranstaltungen aller Art sind spätestens um 23.00 Uhr und an Sonntagen sowie am Vorabend von Sonn- und Feiertagen spätestens um 24.00 Uhr zu schliessen; sie dürfen nicht vor 9.00 Uhr geöffnet werden (Ausnahmen möglich). Schulen sowie Unterrichtsanstalten aller Art und aller Stufen sind am Samstag geschlossen zu halten.

13. September 1940. Der BR erlässt Bestimmungen über den Schutz des Anstellungsverhältnisses militärpflichtiger Arbeitnehmer. Danach wird mit dem Einrücken des Arbeitnehmers in den Aktivdienst eine vorher ausgesprochene, noch nicht abgelaufene Kündigung in ihrem Ablauf für die Dauer des Militärdienstes unterbrochen. Ferner darf während des Aktivdienstes des Arbeitnehmers und in den auf den Entlassungstag folgenden ersten sieben Tagen eine Kündigung nicht vorgenommen werden. Allfällige trotzdem ausgesprochene Kündigungen sind nichtig.

19. September 1940. Im Interesse von Brennstoffeinsparungen in Betrieben verfügt das EVD die Schliessung aller öffentlichen und privaten Betriebe von Samstag 00 Uhr bis Sonntag 24 Uhr. Ausnahmen sind vorgesehen. — Industrielle Grossverbraucher von Kohle sind ausgenommen und müssen auf andere Weise eine Reduktion ihres Brennstoffverbrauchs um mindestens 20 Prozent erzielen.

20. September 1940. Eine Verfügung des EVD erlässt Bestimmungen über die Sicherstellung der Versorgung mit Fetten und Oelen für die Ernährung und für technische Zwecke.

24. September 1940. Gemäss Bundesbeschluss über die Ausgleichsteuer erhebt der Bund eine Steuer von den Unternehmungen des Detailhandels, deren Detail-Warenumsatz einschliesslich der steuerfreien Lieferungen den Betrag von 200,000 Franken jährlich übersteigt. Umsätze mehrerer rechtlich selbständiger Unternehmungen, die in wirtschaftlicher Hinsicht eine Ein-

heit bilden, werden zusammengerechnet. — Gegenstand der Steuer ist der während eines Steuerjahres in der Schweiz erzielte Detail-Warenumsatz. Von der Steuer ist befreit der Umsatz von Milch und Molkereiprodukten; frischem Obst, frischem Gemüse, Kartoffeln; flüssigen Treibstoffen; Kochsalz; Zeitungen und Zeitschriften. — Der Steuersatz ist abgestuft einerseits nach der Höhe des Umsatzes und andererseits nach Art der Unternehmung (1. Einheitspreisgeschäfte. 2. Waren- und Kaufhäuser; bewegliche Verkaufsstellen der Unternehmungen mit fahrenden Läden; Versandgeschäfte, die mehrere Warenkategorien führen. 3. Filialunternehmungen, die nicht unter 1 und 2 fallen; Versandgeschäfte, die nur eine Warengattung führen; feste Verkaufsstellen der Unternehmungen mit fahrenden Läden. 4. Selbsthilfegenossenschaften jeder Geschäftsform; Detailunternehmungen anderer Art). Der Steuersatz ist am höchsten in Klasse 1 und am niedrigsten in Klasse 4.

1. Oktober 1940. Durch BRB über die Ausdehnung des Ackerbaues wird das EVD ermächtigt, Vorschriften aufzustellen über die Benutzung des kulturfähigen Bodens. Es ist besonders befugt, das Ausmass der ackerbau-lichen Nutzung und der Selbstversorgung in landwirtschaftlichen Betrieben zu bestimmen und die Heranziehung von nicht landwirtschaftlich genutztem Land zu Kulturzwecken anzuordnen. — Das EVD setzt für jeden Kanton die mit Ackerkulturen anzubauende Mindestfläche fest. Die Kantone ihrerseits schreiben den Gemeinden oder landwirtschaftlichen Betrieben vor, welche Mindestfläche mit Ackerkulturen zu bestellen ist. An Stelle der Festsetzung einer Mindestanbaufläche kann den landwirtschaftlichen Betrieben die Verpflichtung für ein bestimmtes Mass von Selbstversorgung überbunden werden. Der Bund, die Kantone und die Gemeinden können kulturfähiges Land, das vom Eigentümer oder Pächter nicht oder nicht genügend bewirtschaftet wird, in Zwangspacht nehmen.

2. Oktober 1940. Eine Verfügung des EVD betreffend die Ablieferung von inländischem Brotgetreide beschlagnahmt die inländische Ernte des Jahres 1940 an Weizen, Roggen, Dinkel und Mischungen dieser Getreidearten sowie die Vorräte an solchem Getreide aus früheren Ernten, soweit es sich um zur menschlichen Ernährung geeignete Ware handelt. Das beschlagnahmte Brotgetreide ist zu den vom BR festgesetzten Uebernahmepreisen an den Bund abzuliefern. — Die Produzenten dürfen die für die Bedürfnisse ihres Haushaltes nötigen Getreidemengen sowie das nötige Saatgut zurückbehalten.

4. Oktober 1940. Eine Verfügung des EVD verbietet den Metzgereien, Lebensmittelgeschäften und Betrieben des Gastgewerbes für die Zeit vom 7. bis 20. Oktober 1940 Verkauf und Abgabe von Schweinefleisch, Speck und Schweinefett.

10. Oktober 1940. Eine Verfügung des EVD bringt Vorschriften über die Raumheizung (Höchsttemperaturen, Zahl der Räume, die geheizt werden dürfen usw.).

11. Oktober 1940. Eine Verfügung des EVD führt die Verpflichtung zur Sammlung der verwertbaren Altstoffe und Abfälle ein, die dem von den Kantonen angeordneten Sammeldienst zur Verfügung zu halten sind.

14. Oktober 1940. Gemäss Verfügung des EVD über die Brennholzversorgung darf Brennholz vom 17. Oktober 1940 an nur gestützt auf Bezugsscheine abgegeben und bezogen werden. Die Bezugsscheine werden durch die Brennstoffämter der Kantone ausgestellt.

16. Oktober 1940. Durch Verfügung des Eidgenössischen Kriegsernährungsamtes werden ab 21. Oktober neben den schon bisher rationierten Fetten auch Fette von Grossvieh (Ochsen, Rinder, Kühe, Muni), Schweinen, Kleinvieh (Kälber, Schafe) und Pferden der Rationierung unterstellt.

18. Oktober 1940. Eine Verfügung des EVD setzt die Pflicht zur Milchablieferung fest, unterstellt die Butter ab 21. Oktober der Rationierung und erlässt ein Rahmverbot.

23. Oktober 1940. Das Eidgenössische Kriegsernährungsamt erlässt eine Verfügung über das Verbot des Verkaufs von frischem Brot, wonach Backwaren frühestens am zweitnächsten Tage nach ihrer Herstellung zum Verkauf gelangen dürfen. In frischem Zustande dürfen weiter verkauft werden Patisseriewaren und Kuchen mit Belag oder Füllung.

25. Oktober 1940. Zwecks Einsparung von Rohstoffen und Brennmaterial wird durch Verfügung des EVD ein einheitliches Zeitungsdruckpapier vorgeschrieben.

25. Oktober 1940. Der BRB über Beschlagnahme, Enteignung und Lieferungszwang sieht im Interesse der Sicherstellung der Versorgung mit lebenswichtigen Gütern die Möglichkeit der Beschlagnahme, der Enteignung und des Lieferungszwangs vor. Eine Beschlagnahme soll jedoch nur angeordnet werden, wenn die Landesversorgung nicht auf andere Weise, insbesondere durch freie Vereinbarung, zu angemessenen Bedingungen erreicht werden kann. — Die Enteignung kann angeordnet werden für bewegliche Sachen, insbesondere alle lagernden, auf dem Transport oder in Erzeugung befindlichen Waren, die zur Sicherstellung der Versorgung unentbehrlich sind. Der Bund bezahlt dem bisherigen Eigentümer eine Enteignungsentschädigung. — Das EVD kann den Lieferungszwang verfügen für Waren, die für die Versorgung von Volk und Heer unentbehrlich sind. Es kann einen Betrieb verpflichten, bestimmte Gegenstände herzustellen und sie einer Amtsstelle oder einer kriegswirtschaftlichen Organisation zu einem festzusetzenden Preis abzutreten.

31. Oktober 1940. Das EVD verbietet in einer Verfügung die Aufforderung zu übermässiger Voreindeckung und die Verwendung von Chiffreinsparaten bei Verkaufsangeboten bzw. Kaufgesuchen für Nahrungs- und Futtermittel, technische Rohstoffe und ungebrauchte industrielle und gewerbliche Erzeugnisse.

31. Oktober 1940. Eine Verfügung des EVD erlässt einschränkende Massnahmen bei der Verwendung von Wolle. Die schweizerischen Kammgarnspinnereien dürfen ab 4. November 1940 nur noch Kammgarne herstellen mit einem durchschnittlichen Mischungsverhältnis von 70 Prozent Wolle und 30 Prozent andern Materialien. Diese Anordnung findet keine Anwendung auf Armeelieferungen.

31. Oktober 1940. Das EVD erlässt ab 1. November eine Bezugssperre bis zur Rationierung und eine Bestandsaufnahme für Wollwaren.

1. November 1940. Das EVD dehnt die Bezugssperre mit Wirkung ab 2. November aus auf Leinen- und Baumwollwaren, auf Schuhwaren sowie auf Seifen und Waschmittel.

5. November 1940. Der Zollansatz für Schweine wird durch BRB von Fr. 50.— auf Fr. 10.— pro Stück herabgesetzt.

15. November 1940. Der BRB über die Getreide- und Futtermittelversorgung beauftragt und ermächtigt das EVD, die zur Sicherung der Einfuhr von Brotgetreide und Futtermitteln, zur Ausgleicheung und Stabilisierung der Preise für Brotgetreide und Futtermittel, zur Tiefhaltung der Produktionskosten für tierische Erzeugnisse und zu einer wirtschaftlichen Verteilung der Futtermittel notwendigen Massnahmen zu treffen.

8. November 1940. Gemäss Verfügung des Eidgenössischen Kriegsindustrie- und -arbeitsamtes sind alle Personen und Unternehmungen, die gesperrte Textilwaren herstellen, verarbeiten oder damit Handel treiben, verpflichtet, über ihre Vorräte auf 15. November 1940 eine Bestandsaufnahme durchzuführen.

8. November 1940. Eine Verfügung des EVD über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Käse unterstellt sämtliche ab 1. November hergestellten Käse grundsätzlich der Ablieferungspflicht. Sie sind dem Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten zur Verfügung zu halten.

12. November 1940. Das EVD wird durch BRB ermächtigt, als vorsorgliche Massnahme die vorübergehende Schliessung von Geschäften, Fabrikationsunternehmen und andern Betrieben anzuordnen, wenn gegen deren Inhaber oder verantwortliche Organe dringende Verdachtsgründe vorliegen, dass sich diese Widerhandlungen gegen kriegswirtschaftliche Vorschriften zuschulden kommen lassen.

12. November 1940. Das EVD erlässt eine Verfügung über die Sicherstellung der Saatkartoffelernte 1940. Das sichergestellte Saatgut ist sorgfältig aufzubewahren. Jede ohne vorherige Bewilligung der zuständigen Amtsstelle getroffene Verfügung über sichergestelltes Saatgut sowie der Kauf und die entgeltliche oder unentgeltliche Entgegennahme sind verboten.

15. November 1940. Ein BRB stellt Strafbestimmungen auf für Gerüchtemacherei und Verletzung der Geheimhaltungspflicht auf kriegswirtschaftlichem Gebiete. (Fortsetzung folgt.)

Buchbesprechungen.

Das psychoanalytische Volksbuch. 3. Auflage. Verlag Hans Huber, Bern. Preis Fr. 16.—.

Die Psychoanalyse wurde heftig bekämpft. Wie so viele Theorien über die menschliche Seele ist sie einseitig und sieht die ganze Welt nur von bestimmten, wenn auch interessanten Gesichtspunkten aus. Doch sind die Kritiker zumeist ungerecht und schütten das Kind mit dem Bade aus. Freud, der Gründer der Psychoanalyse, ist ein genialer Denker, und seine Lehren haben sowohl auf pädagogischem Gebiet wie auf dem der Heilung Nervöser und Geisteskranker so viel Erhellung gebracht, dass man für diesen Fortschritt an Bewusstwerdung nur dankbar sein kann. Schüler Freuds haben das psychoanalytische Volksbuch gemeinsam verfasst. Sie wenden Freuds Gedanken auf die verschiedensten Gebiete des geistigen Lebens an. Nicht nur die Erziehung und Krankenbehandlung, sondern auch auf soziale und religiöse Fragen. Der Leser wird gut tun, das Buch mit einiger Zurückhaltung und gesunder Kritik aufzunehmen. Aber der Grundüberzeugung des Buches kann man sich ruhig anschliessen: dass nämlich viel Unheil im Einzelschicksal wie im Schicksal der Völker in nervösen und krankhaften Erscheinungen die Wurzel hat, die bei rechtzeitiger Beachtung und Behandlung verhütet werden können.

Das Buch vermittelt das psychoanalytische Wissen in gemeinverständlicher Sprache und ist eine gute Zusammenfassung psychoanalytischer Ideen. H.